

Worten, gibt es ... verbotene Gesetzesinhalte?“⁷⁶⁶. Die Frage ist nach Hoch „zu bejahen“, wobei sich „zwangsläufig die weitere Frage (anschliesst)“, ob der Gesetzgeber „bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verfassung selbst frei ist ... Zunächst ist auch hier davon auszugehen, dass die Verfassung nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und für den Fall des EWR-Beitritts auch nicht gegen EWR-Recht verstossen dürfte“⁷⁶⁷. In Bezug auf die Frage, „ob bestimmte Verfassungsinhalte von vornherein jeglicher Revision entzogen sein sollten“, erklärt Hoch im Einklang mit Batliner, dass es „in unserer Verfassung ... keine expliziten Schranken der Verfassungsrevision (gibt) ... Da der Staatsgerichtshof ... ungeschriebenem Verfassungsrecht ablehnend gegenüber steht, bleibt in Liechtenstein an sich wenig Raum für solche ungeschriebenen Schranken der Verfassungsrevision“⁷⁶⁸. (Ungeschriebene) *Verfassungsprinzipien* kommen nach Hoch jedoch im Rahmen der Grundrechtssprechung des Staatsgerichtshofes zum Zuge⁷⁶⁹.

Zusammen mit Gubser⁷⁷⁰ behandelt Batliner – der von Saladin hervorgehobenen Unterscheidung in *autonome* (d.h. staats- und verfassungsrechtliche) und in *heteronome* (d.h. völkerrechtliche) Schranken⁷⁷¹ folgend – das *ius cogens* in Form des Folter- und Sklavereiverbotes⁷⁷² als einen Ausdruck der Achtung der Menschenwürde und damit ebenso als Verfassungsschranke⁷⁷³ wie Ritter – wenn auch nur „zurückhaltend“⁷⁷⁴ – die Abschaffung der Monarchie als einer der beiden Staatsgewalten⁷⁷⁵ einerseits und das Privateigentum an Grund und Boden andererseits⁷⁷⁶. Nach Willoweit bleibt das in Art. 2 LV „gleich in zwei Aussagen hervorgehobene Gleichgewicht zwischen dem monarchischen und dem demokratischen Gedanken ...

766 Hoch (Verfassung- und Gesetzgebung) S. 208.

767 Hoch (Verfassung- und Gesetzgebung) S. 208f. Gleichlautend Batliner (Volksrechte) S. 162f.

768 Hoch (Verfassung- und Gesetzgebung) S. 209. Nahezu gleichlautend Batliner (Volksrechte) S. 161: „Da sich die Verfassung selbst über inhaltliche Schranken ausschweigt und der StGH das Bestehen von ungeschriebenem Verfassungsrecht ablehnt, bleibt ... kein Raum für inhaltliche Beschränkungen von Verfassungsänderungen“.

769 Hoch (Grundrechtssprechung) S. 79 in Bezug auf die Eingriffskriterien des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und der Wahrung des Kerngehaltes.

770 Gubser S. 21.

771 Siehe hierzu Saladin S. 84.

772 Batliner (Volksrechte) S. 162.

773 Siehe hierzu Haefliger S. 477, Hangartner (Völkerrecht) S. 675 oder Saladin S. 83.

774 Batliner (Volksrechte) S. 161.

775 Art. 2 LV.

776 Ritter (Besonderheiten) S. 8.